

Stellungnahme

der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsformlichen Be- reinigung des Energiewirtschaftsrechts vom 10. Juli 2025

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsformlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts vom 10. Juli 2025, der u.a. Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG-E) vorsieht.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält u.E. **positive Regelungen für die Ausgestaltung des Stromsystems und die Teilnahme kleiner und mittelgroßer Marktakteure**. Die Grundlage für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zuverlässiges und zukunfts-fähiges Stromnetz. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag, die Errichtung und den Betrieb der Verteilnetze in das überragende öffentliche Interesse zu heben (§ 14d Abs. 10 EnWG-E). Nur so können bestehende Ausbaustaus beseitigt und Kapazitätsengpässe überwunden werden, die bislang häufig die Installation neuer EE-Anlagen erschweren. Für einen kosteneffizienten Netzausbau und ein stabiles System ist es wichtig, Flexibilitäten besser zu nutzen und zu fördern. Ein entscheidender Schritt hierfür ist, dass künftig auch Energiespeicher als Anlagen von überragendem öffentlichem Interesse eingestuft werden sollen (§ 11c EnWG-E). Damit kann die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zeitlich stärker an den Bedarf angepasst und regional besser genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist es zunehmend wichtig, **regionale Versorgungsmodelle zu stärken und Bürgerinnen und Bürger stärker einzubinden**. Wir begrüßen daher, dass mit der Einführung von Energy Sharing (§ 42c EnWG-E) Energiegenossenschaften erstmals theoretisch ermöglicht wird, den selbst erzeugten Strom gemeinschaftlich mit ihren Mitgliedern zu teilen.

Beim DGRV sind **1.000 Energiegenossenschaften** organisiert. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende und leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und Motivation für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Über 220.000 Menschen bringen sich bereits in genossenschaftlichen EE-Projekten ein: von der Strom- und Wärmeleitung über den Betrieb von Strom- und Wärmenetzen, die Vermarktung von Strom und Wärme bis hin zu Elektromobilität und Energieeffizienz. **Eine erfolgreiche Strom-, Wärme- und Mobilitätswende ist auf private Investitionen und das Engagement der Bevölkerung angewiesen.**

II. Zusammenfassung unserer Positionen

1. Energy Sharing ist der Schlüssel für mehr bedarfsgerechte Energieerzeugung und gleichzeitig akzeptanzfördernde Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung. Der Gesetzentwurf sollte wie folgt im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbessert werden:
 - a. Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing sollte entweder durch die Zahlung einer Prämie oder reduzierte Strompreisnebenkosten sichergestellt werden.
 - b. Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 sollte es möglich sein, Betreiber von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E zu sein. Sie sollten ferner weniger energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten gemäß § 42c Abs. 7 EnWG-E erfüllen müssen.
 - c. Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten.
 - d. Der Überschussstrom beim Energy Sharing sollte weiterhin nach dem EEG gefördert werden.
 - e. Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung von § 42c EnWG-E sollte auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden.
 - f. Gemäß § 42c Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E sollte der Strombezug an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einem intelligenten Messsystem erfasst werden.
 - g. Die gemeinsame Nutzung von Elektrizität sollte in den Bilanzierungsgebieten von allen direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone möglich sein.
 - h. Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 21 Abs. 3 f) EnWG sollte für Energy Sharing angepasst werden.
 - i. Für Energy Sharing sollten Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine Zentrale (Info-)Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden.
2. Die Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf ein Projekt pro Technologie in einem festgelegten Zeitraum in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 sollte gestrichen werden.

III. Erläuterungen zu den Positionen

1. Energy Sharing in § 42c EnWG-E verbessern

Wir begrüßen sehr, dass nach jahrlanger politischer und fachlicher Diskussion mit dem Gesetzesentwurf in § 42c EnWG-E Regelungen zum Energy Sharing geplant sind.

Folgende Aspekte sind dabei positiv hervorzuheben:

- a. Es soll eine einheitliche, zentrale Interplattform für den Datenaustausch (§ 20b EnWG-E) eingeführt werden. Da die Plattform allerdings erst in zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes voll funktionsfähig sein soll, sollte aber gewährleistet werden, dass Energy Sharing Projekte schon vorher realisiert und betrieben werden können.
- b. Energy Sharing soll für juristische Personen nur möglich sein, wenn es Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind.

c. Energy Sharing soll hinsichtlich der teilnehmenden Letztverbraucher und Zählpunkte nicht beschränkt werden.

Leider wird bei der geplanten Umsetzung von Energy Sharing nur auf Art. 15a Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (EMD-RL) Bezug genommen. Hingegen wurden Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL/RED II) sowie die Regelungen zu Energy Sharing für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften nicht berücksichtigt. **Aufbauend auf Art. 22 EE-RL hat der DGRV zusammen mit anderen Akteuren einen detaillierten Vorschlag zur Umsetzung von Energy Sharing als Vollversorgungsmodell erarbeitet.** Dieser Vorschlag wird weiterhin von den Energiegenossenschaften und den beteiligten Verbänden als beste Option für die Umsetzung von Energy Sharing angesehen. Bedauerlicherweise wird Energy Sharing im vorliegenden Gesetzesentwurf nur als Minimalausgabe von Art. 15a EMD-RL und nicht auch auf Basis von Art. 22 EE-RL in deutsches Recht umgesetzt. Das wäre aus unserer Sicht aber rechtlich geboten. Energy Sharing ist kein Randphänomen, wie es in der Gesetzesbegründung beschrieben wird. Wir sehen darin vielmehr ein großes Potential, um Mitglieder von Energiegenossenschaften mit Strom aus eigenen EE-Anlagen zu beliefern und damit bedarfsgerecht Strom zu erzeugen.

Hinsichtlich folgender Aspekte muss § 42c EnWG/Energy Sharing unbedingt nachgebessert werden:

a. Wenn Energy Sharing politisch ernsthaft gewollt ist, muss die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing-Geschäftsmodellen sichergestellt werden. Dies kann entweder durch die Zahlung einer Prämie (für genauere Details zur Prämie bei Vollversorgungsmodellen siehe hier auf S. 7 und für Teilversorgungsmodelle siehe hier auf S. 3, 4) oder durch reduzierte Strompreisnebenkosten hergestellt werden. Andernfalls würde Energy Sharing noch weniger realisiert werden als Mieterstrom, weil Mieterstrom immerhin eine kleine Förderung nach dem EEG erhält.

Vorschlag: Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing sollte entweder durch die Zahlung einer Prämie oder reduzierte Strompreisnebenkosten sichergestellt werden.

b. Energy Sharing war von Anfang an ein Konzept für Bürgerenergiegemeinschaften, Bürgerenergieakteure und Energiegenossenschaften (Art. 22 EE-RL). Dies wird in Art. 15a Abs. 10 EMD noch einmal bestätigt, weil auch mit Blick auf Energy Sharing ein „Level Playing Field“ für Energiegemeinschaften bzw. Energiegenossenschaften geschaffen werden muss. Aus diesem Grund muss es auch den Bürgerenergiegesellschaften (BEG) gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 möglich sein, Betreiber von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E zu sein. Wie mitnutzende Letztverbraucher sollten zusätzlich auch für BEGs weniger energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten gemäß § 42c Abs. 7 EnWG-E gefordert sein:

aa. Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 42c Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

„5. der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, des Letztabbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts, die als Gesellschafter hieran beteiligt ist, es sei denn, es handelt sich um eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG.“

bb. Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 42c Abs. 7 am Ende EnWG-E (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

„Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn
[...]

Satz 1 gilt ebenso, wenn eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG die Anlage betreibt.“

Vorschlag: Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 sollte es möglich sein, Betreiber von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E zu sein. Sie sollten ferner weniger energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten gemäß § 42c Abs. 7 EnWG-E erfüllen müssen.

c. Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte nicht nur für mehrere Haushalte, sondern auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 42c Abs. 7 Nr. 2 EnWG-E (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben, Streichungen sind kursiv und durchgestrichen):

„Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn
[...]

2. im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, Gewerbekunden (KMUs) oder öffentliche Verwaltungen, die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt.“

Vorschlag: Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten.

d. Wie bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung muss der Überschussstrom der Energy Sharing-Akteure weiterhin nach dem EEG gefördert werden.

Vorschlag: Der Überschussstrom beim Energy Sharing sollte weiterhin nach dem EEG gefördert werden.

e. Im gesamten § 42c EnWG-E sowie in der dazugehörigen Gesetzesbegründung ist immer nur von Betrieb „der Anlage“ in der Einzahl die Rede. Die Wirtschaftlichkeit ist unter den in § 42c EnWG-E vorgeschriebenen Bedingungen kaum darstellbar. Damit die Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann, müssen Energy Sharing-Projekte skaliert werden. Deswegen müssen aus unserer Sicht der gesamte Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung des § 42c EnWG-E auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden (d.h. z.B. „Betreiber einer oder mehrerer Anlagen“, „oder einer oder mehrerer Energiespeicheranlagen, „der Betrieb der oder mehrerer Anlagen“ usw.).

Vorschlag: Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung von § 42c EnWG-E sollte auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden.

f. Gemäß § 42c Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E muss der Strombezug an jeder beliebten Verbrauchsstelle mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst werden. Eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung (RLM) kostet typischerweise zwischen etwa 150 € und über 1.000 € pro Jahr. RLM sind sonst nur eine Pflicht für Stromkunden mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh. Wenn diese Pflicht nun gesetzgeberisch für jede Verbrauchsstelle vorgegeben werden würde, wären Energy Sharing Projekte laut unseren Informationen aus der Praxis unwirtschaftlich. Aus unserer Sicht sollten deswegen Energy Sharing-Abnehmer:innen als Pflichtanwendungsfälle im Sinne des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende prioritär beim Einbau von Smart Metern behandelt und anstatt RLM intelligente Messsysteme für Verbrauchsstellen gesetzgeberisch vorgeschrieben.

Vorschlag: Gemäß § 42c Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E sollte der Strombezug an jeder beliebten Verbrauchsstelle mit einem intelligenten Messsystem erfasst werden.

g. Gemäß § 42c Abs. 4 Nr. 2 EnWG-E soll ab dem 1. Juni 2028 die gemeinsame Nutzung von Elektrizität innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone möglich sein. Dies schränkt die Skalierung von Energy-Sharing-Projekten zu sehr ein. Aus diesem Grund sollte die gemeinsame Nutzung von Elektrizität in den Bilanzierungsgebieten von allen direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone möglich sein.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 42c Abs. 4 Nr. 2 EnWG-E
(Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben, Streichungen sind kursiv und durchgestrichen):

„(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist [...]“
2. ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in den ~~m~~ Bilanzierungsgebieten von allen eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone.“

Vorschlag: Die gemeinsame Nutzung von Elektrizität sollte in den Bilanzierungsgebieten von allen direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone möglich sein.

h. Die Festlegungskompetenz der BNetzA in § 21 Abs. 3 f) EnWG sollte gesetzlich für Energy Sharing angepasst werden. Individuelle Netzentgelte für die Strommengen aus dem Energy Sharing, d.h. für zeitgleich produzierte und verbrauchte Energy Sharing-Strommengen, sollten bei Netzentlastung und/oder Nichtnutzung des Übertragungsnetzes durch die BNetzA festgelegt werden können. Im Rahmen von Energy Sharing sind aus unserer Sicht reduzierte Netzentgelte gerechtfertigt, wenn Energy Sharing netzentlastend wirkt. Ferner sollten keine Übertragungsnetzentgelte gezahlt werden, weil bei Energy

Sharing auf Verteilnetzebene die Übertragungsnetzebene nicht genutzt wird. Entgelte sind somit nicht gerechtfertigt.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 21 Abs. 3 f) EnWG
(Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

*"f) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung wie **Energy Sharing nach § 42c** sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu*

aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,

bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,

cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber oder Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermitteln sind,

dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber im Falle einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichen sind,

*ee) reduzierte Netzentgelte bei **Energy Sharing nach § 42c**,*

*ff) Nichtzahlungen von Übertragungsnetzentgelten bei **Energy Sharing nach § 42c**,*

Vorschlag: Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 21 Abs. 3 f) EnWG sollte für Energy Sharing angepasst werden.

i. Zur besseren und schnelleren Etablierung von Energy Sharing sollten Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden, die z.B. bei der Umsetzung von Energy Sharing unterstützt und Musterverträge bereitgestellt.

Vorschlag: Für Energy Sharing sollten Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine zentrale (Info-)Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden.

2. Zeitliche Beschränkung zur Projektumsetzung von Bürgerenergiegesellschaften (BEG) aufheben

Laut § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 dürfen BEG und ihre Mitglieder bzw. Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen nicht mehr als ein PV-(Dach- oder Freiflächen-) und ein Windprojekt innerhalb von drei Jahren realisieren. Die Voraussetzungen für BEG in § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind bereits so streng, dass eine weitere Beschränkung von BEG mit Blick auf die Projektanzahl in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 nicht notwendig ist. Dass die Regeln in §§ 3 Nr. 15, 22b EEG 2023 sehr streng sind, lässt sich auch daran erkennen, dass von den rund 1.000 Energiegenossenschaften seit Anfang 2023 nur drei BEG vom Ausschreibungsprivileg Gebrauch gemacht haben. Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag am Ausbau von PV und Windenergie an Land. Um die ambitionierten EE-Ausbauziele zu erreichen, sind mehr Anreize gefragt – und keine zusätzlichen Begrenzungen.

Vorschlag: Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften** auf ein Projekt pro Technologie in einem festgelegten Zeitraum in **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023** sollte **gestrichen** werden.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
E-Mail: wieg@dgrp.de

René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter für Strategie und Politik der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
E-Mail: gross@dgrp.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349